VERFAHRENSVERMERKE

KATASTERVERMERK
Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen im gekennzeichneten Geltungsbereich sowie der angrenzenden

Flurstücke nach dem Stand vom ..... übereinstimmen. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.

....., den .....
Ort Datum (Siegel) Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
Der Gemeinderat hat die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12 „Im Eichrasen" der Gemeinde Ecklingerode gemäß § 2 Abs. 1 bis 4 BauGB am 03.05.2023 beschlossen.

Ecklingerode, den .....
Sieber
Bürgermeister

FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT UND BEHÖRDEN
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte durch Auslegung vom 16.12.2024 bis zum 17.01.2025.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind am 28.11.2024 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf die Umweltprüfung aufgefordert worden.

Ecklingerode, den .....
Sieber
Bürgermeister

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT UND BEHÖRDEN
Der Gemeinderat hat am ..... den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Im Eichrasen" der Gemeinde Ecklingerode mit Begründung, grünordnerischem Fachbeitrag sowie Umweltbericht beschlossen und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12 „Im Eichrasen" der Gemeinde Ecklingerode, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung mit grünordnerischem Fachbeitrag und dem Umweltbericht, hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis zum ..... zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist am ..... ortsüblich bekanntgemacht worden.

Den berührten Trägern öffentlicher Belange wurde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom ..... Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Ecklingerode, den .....
Sieber
Bürgermeister

ABWÄGUNG
Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am ..... die vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Ecklingerode, den .....
Sieber
Bürgermeister

SATZUNGSBESCHLUSS
Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am ..... den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 „Im Eichrasen" der Gemeinde Ecklingerode gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
Die Begründung zur Satzung wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom ..... gebilligt.

Ecklingerode, den .....
Sieber
Bürgermeister

GENEHMIGUNG
Gemäß § 10 Abs. 2 BauGB wurde die Genehmigung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 „Im Eichrasen" der Gemeinde Ecklingerode, bestehend aus Planzeichnung (Teil A), Textteil (Teil B) und Vorhaben- und Erschließungsplan, mit Schreiben des Landratsamtes Eichsfeld

vom ..... Az: ..... erteilt.

Heilbad Heiligenstadt, den .....
Landkreis Eichsfeld

AUSFERTIGUNG
Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhaltes dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und des Vorhaben- und Erschließungsplanes mit dem Willen des Gemeinderates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird bekundet.

Ecklingerode, den .....
Sieber
Bürgermeister

INKRAFTTRETEN
Die Bekanntmachung der Genehmigung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 „Im Eichrasen" in der Gemeinde Ecklingerode sowie die Stelle, bei welcher der Bebauungsplan während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ..... ortsüblich bekanntgemacht worden.

Die Satzung ist am ..... in Kraft getreten.

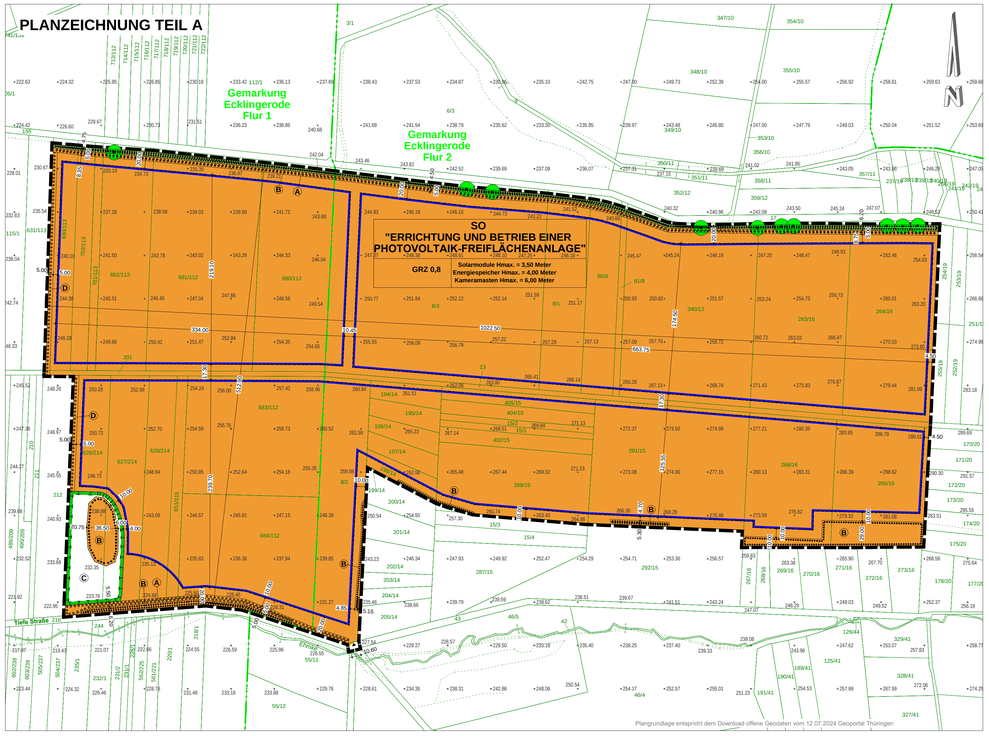
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§ 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB) und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden.

Ecklingerode, den .....
Sieber
Bürgermeister

PLANURKUNDE
Die Planurkunde umfasst den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 „Im Eichrasen" in der Gemeinde Ecklingerode sowie den Vorhaben- und Erschließungsplan „Im Eichrasen" in der Gemeinde Ecklingerode.

Ecklingerode, den .....
Sieber
Bürgermeister

PLANZEICHNUNG TEIL A



VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN



ZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 - 11 BauNVO)

SO — Sonstiges Sondergebiet (SO)
Zweckbestimmung: „Errichtung und Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage"

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 - 21a BauNVO)

GRZ 0,8 — Grundflächenzahl

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

4. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Zweckbestimmung:
Abstandsgrün

5. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchst. a) und Abs. 6 BauGB)

Erhaltung: Bäume

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

A bis C — Bezeichnung der Flächen

6. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)

7. Hinweise zur Planunterlage (§ 1 Abs. 1 und 2 PlanZV)

FLUR 1 — Flurgrenze, Flurnummer

80/2 — Flurstücksgrenze; Flurstücksnummer

271,23 — Höhenbezugspunkt (Beispiel) über NHN im DHHN 2016
(übernommen aus Geoportal Thüringen, Landesprogramm "Offene Geodaten" 2026)

Bestandsweg

ZEICHENERKLÄRUNG V+E-Plan

Photovoltaik-Module

Photovoltaik-Module auf bis zur Entwurfsauslage noch nicht gesicherten Flächen

Wechselrichter, Transformatorenanlagen und Energiespeicher auf versiegelter Fläche

Ruderalflur und Säume

naturnahes Feldgehölz

Einzelbaum

Auenwald

Wirtschaftsweg

mesophiles Grünland, frisch bis mäßig feucht, extensiv

Feldhecke, überwiegend Büsche

Brache, Grün-, Blühstreifen

Geltungsbereich

Flurstücksgrenze mit Flurstücknummer

Baugrenze

TEIL B - TEXTTEIL

In Ergänzung der Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift oder Text gilt folgendes:

A) PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
§ 9 Abs. 1 BauGB, BauNVO und ThürBO

1. Art der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 BauGB, §§ 1 - 14 BauNVO

Als Art der baulichen Nutzung wird entsprechend der zeichnerischen Darstellung des Bebauungsplans (siehe Planzeichnung) festgesetzt:

Sonstiges Sondergebiet gemäß §11 BauNVO mit der Zweckbestimmung der Errichtung und dem Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage.

Zulässig ist im Sondergebiet:
- die Errichtung und der Betrieb von freistehenden Solarmodulen mit einer Stahlträgerkonstruktion, welche in den anstehenden Boden gerammt werden,
- die zum Betrieb der Anlage notwendigen technischen und baulichen Nebenanlagen, die für den Betrieb der Photovoltaik-Freiflächenanlage erforderlich sind (Wechselrichter, Transformatorenanlagen, Energiespeicher und Kameramasten) und sonstige Nebenanlagen wie Zuleitungen und Einfriedungen,
- unbefestigte Wege, welche dem Betrieb und der Unterhaltung des Sondergebietes dienen.

Gemäß § 12 Abs. 3a BauGB sind im Rahmen der nach den Festsetzungen zulässigen Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

2. Maß der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 - 21a BauNVO

2.1 Maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) gemäß Planeintrag. Die Fläche der Solarmodule ist dabei senkrecht projiziert anzurechnen.

2.2 Als maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen sind im Bebauungsplan folgende Höhen festgesetzt:
- für die Solarmodule 3,50 Meter,
- für Kameramasten 6,00 Meter,
- für betriebstechnische Einrichtungen (z.B. Trafostationen, Service- und Wartungseinrichtungen) 3,00 Meter,
- für Energiespeicher 4,00 Meter,
- für Einfriedungen und Toranlagen 2,40 Meter.

Als unterer Bezugspunkt ist der in der Planzeichnung eingetragene jeweils nächstgelegene Höhenbezugspunkt über NHN im Deutschen Haupthöhennetz (DHHN 2016) festgesetzt.

2.3 Die zulässige Mindesthöhe der Solarmodule über der vorhandenen Geländehöhe ist auf 0,80 Meter festgesetzt.

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 14, 23 BauNVO

Überbaubare Grundstücksflächen:
Im Sondergebiet ist die Aufstellung von Solarmodulen und Energiespeicher-Anlagen nur innerhalb der in der Planzeichnung definierten Baugrenzen zulässig.
Technisch erforderliche Nebenanlagen, wie beispielsweise Einfriedungen, Kameramasten, Betriebswege und Zuleitungen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

4. Führung von Versorgungsleitungen
§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Versorgungsleitungen sind unterirdisch zu verlegen.

5. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung:
Zum Schutz nachtaktiver Tiere ist eine nächtliche Beleuchtung der Plangebietsflächen nicht zulässig.

5.2 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB, § 15 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 6 Abs. 2a ThürNatG)

Die im Sondergebiet zulässigen Wege sind mit einem wasser- und luftdurchlässigen Aufbau (z.B. als Schotterrasen oder als wassergebundene Decke) herzustellen.
Im Plangebiet ist auf den Flächen, die nicht durch bauliche Anlagen oder durch Wege teilversiegelt werden, durch die Entwicklung eines artenreichen Extensivgrünlandes eine geschlossene, erosionsstabile Vegetationsdecke herzustellen und für die Nutzungsdauer durch die Photovoltaik-Freiflächenanlage zu erhalten.
Die Fläche unter den Photovoltaik-Modulen ist extensiv zu bewirtschaften. Die Wiesenflächen sind jährlich erstmalig frühestens ab 21. Juni zu mähen oder durch Schafe zu beweiden. Die Pflege erfolgt als zweischürige Mahd mittels Balkenmäher mit anschließender Beräumung des Mähgutes. Ein Mulchen der Flächen sowie der Einsatz synthetischer Dünge- und Pflanzenschutzmittel sind nicht zulässig.

Aufgrund des Nachweises von Brutrevieren der Feldlerche ist die Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Setzzeit im Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar vorzunehmen. Abweichungen davon sind mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Eichsfeld abzustimmen. Vor der Baufeldfreimachung ist eine Kontrolle auf Besatz mit geschützten Tierarten, insbesondere bodenbrütende Vogelarten, durch einen Fachkundigen durchzuführen.
Zum Erhalt von Brutplätzen der Feldlerche ist die Freihaltung der in der Planzeichnung mit dem Buchstaben C festgesetzten Fläche um das südwestlich gelegene, inselartige naturnahe Feldgehölz sicherzustellen. Eine Bebauung mit Photovoltaik-Modulen in diesem Bereich ist nicht zulässig.

5.3 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchst. a) und Abs. 6 BauGB)

An der nördlichen und südlichen Grenze des Geltungsbereichs sind auf dem mit dem Planzeichen 13.2.1 PlanZV zeichnerisch und mit dem Buchstaben A festgesetzten Flächenstreifen dreireihige, geschlossene Feldhecken in einer Breite von jeweils ca. 5 Meter anzulegen. Hierzu sind mit Abständen von 1,0 bis 1,5 Meter zueinander standortheimische Straucharten gemäß Artenliste 1 anzupflanzen. Mit Abständen von jeweils etwa 15 Meter sind standortheimische Laubbäume gemäß Artenliste 1 in die Feldheckenabschnitte zu integrieren.

An der westlichen Grenze des Geltungsbereichs ist auf den mit dem Planzeichen 13.2.1 PlanZV zeichnerisch und mit dem Buchstaben D festgesetzten Flächen ebenfalls auf einer Breite von 5,0 Meter eine fünfreihige, lückige Niederhecke aus standortheimischen Gehölzen aus Artenliste 1 anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Die Pflanzung ist abschnittsweise mit einem Wechsel von jeweils ca. 10 Meter Gehölzbestand und ca. 10 Meter gehölzfreiem Bereich auszuführen.

An der nördlichen und südlichen Geltungsbereichsgrenze sind die vorhandenen krautigen Ruderalsäume zu belassen. Diese Säume können einmal jährlich im Spätherbst gemäht werden.

ARTENLISTE 1
Bäume (HSt., 3x verpfl., StU 10-12)
Wildapfel (Malus sylvestris)
Wildbirne (Pyrus pyraster)
Gewöhnliche Mehlbeere *(Sorbus aria)*

Sträucher (verpflanzt, 50-80 cm hoch)
Hundsrose (Rosa canina)
Bibernellrose (Rosa pimpinellifolia)
Kornelkirsche (Cornus mas)
Schlehe (Prunus spinosa)
Weißdorn (*Crataegus spec.*)
Hasel (Corylus avellana)
Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)
Salweide (Salix caprea)

5.4 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchst. b) und Abs. 6 BauGB)

Der Gehölzbestand auf den in der Planzeichnung mit dem Planzeichen 13.2.2 PlanZV zeichnerisch und mit dem Buchstaben B festgesetzten Flächen sowie die zum Erhalt festgesetzten Einzelgehölze sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgängigkeit zu ersetzen. Während der Durchführung der Baumaßnahmen sind die Gehölze gemäß DIN 18920 zu schützen.

6. Zeitliche Begrenzung der Zulässigkeit von festgesetzten Nutzungen
§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB

Endet die bauliche Nutzung als Sondergebiet, wird als Folgenutzung „Fläche für Landwirtschaft" festgesetzt.

7. Abgrenzung des Geltungsbereiches
§ 9 Abs. 7 BauGB

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit einer Fläche von 42,40 Hektar umfasst in der Flur 1 der Gemarkung Ecklingerode die Flurstücke 626/214, 627/214, 628/214, 651/215, 683/112, 684/112 und Teilflächen der Flurstücke 201, 630/113, 680/112, 681/112, 682/112, 701/113 und 702/113 sowie in der Flur 2 der Gemarkung Ecklingerode die Flurstücke 8/2, 15/1, 15/2, 194/14, 195/14, 196/14, 197/14, 198/14, 265/16, 266/16, 291/15, 402/15, 404/15, 405/15 und Teilflächen der Flurstücke 8/1, 8/3, 13, 80/8, 81/8, 263/16, 264/16, 289/15 und 340/12.

B) BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
§ 97 ThürBO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB

Einfriedungen

Die Errichtung von Einfriedungen ist bis zu einer Höhe von 2,40 m über der Oberkante Erdboden zulässig. Die Errichtung eines Übersteigschutzes ist zulässig. Eine Verwendung von Stacheldraht an der Oberseite der Einfriedung ist zum Schutz von Greifvögeln, insbesondere der nachtaktiven Eulenvögel, nicht zulässig.
Um Kleinsäugern und Reptilien einen Wechsel zu ermöglichen, sind Einfriedungen ohne Sockel zu errichten; Zaunelemente sind mit einem Abstand von mind. 15 cm zur Bodenoberfläche herzustellen.

C) HINWEISE

1. Meldepflicht von Bodendenkmalen §§ 16- 21 ThürDenkmalschutzgesetz
Bei Funden im Zusammenhang mit Erdarbeiten (Bodendenkmale wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen oder z.B. Scherben, Knochen, auffällige Häufungen von Steinen, Steingeräte, Skelettreste) sind das Thüringische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie und die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Eichsfeld unverzüglich zu verständigen.
Erdarbeiten bedürfen der archäologischen Begleitung durch das Thüringische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie und sind der Behörde rechtzeitig, jedoch spätestens 14 Tage vor Beginn anzuzeigen.

2. Bei Bekanntwerden / Auffinden von Altablagerungen (schadstoffkontaminierte Medien) und/oder Auftreten von Verdachtsmomenten für das Vorhandensein von Schadstoffen im Boden, der Bodenluft oder im Grund-/Schichtenwasser ist das Umweltamt des Landkreises Eichsfeld, Leinegasse 11 37308 Heilbad Heiligenstadt, gemäß § 2 Thüringer Bodenschutzgesetz (ThürBodSchG) unverzüglich zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

3. Im Bereich der im Altlasteninformationssystem Thüringen (THALIS) als altlastverdächtig geführten Fläche sind vor Durchführung von Erdarbeiten – insbesondere für die Pfostenrammung zur Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage – Bodenuntersuchungen nach den technischen Regeln der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) durchzuführen.
Erdaushub sowie ggf. belastetes Material sind getrennt zu erfassen, zu dokumentieren und ordnungsgemäß zu entsorgen.
Die Umsetzung der baulichen Maßnahmen hat unter fachkundiger bodenkundlicher Baubegleitung (BBG) zu erfolgen, welche die Einhaltung der Vorsorgepflichten nach BBodSchV und die fachgerechte Handhabung von Bodenmaterial überwacht.

4. Beim Auffinden von Munitionskörpern im Rahmen der Erschließung und Bebauung des Plangebietes ist umgehend die örtliche Ordnungsbehörde, die zuständige Polizei oder der Kampfmittelräumungsdienst zu benachrichtigen.

5. Die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind spätestens in dem auf den Beginn des Vorhabens folgenden Jahr abzuschließen.

6. Während der Bauarbeiten ist unnötiges Befahren, Lagerung von Fremdstoffen etc. insbesondere in der näheren Umgebung des Plangebiets zu vermeiden. Die Durchlässigkeit des gewerbsmäßigen Bodens ist nach der baubedingten Verdichtung wiederherzustellen.

7. Die Begründung dient der Darlegung des Bebauungsplanes.

8. Die DIN-Normen liegen im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld zur Einsichtnahme aus.

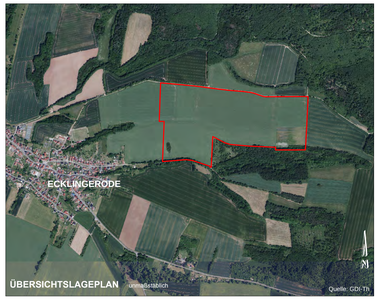
Ecklingerode, den .....
Sieber
Bürgermeister

GEMEINDE ECKLINGERODE
über: VG Lindenberg/Eichsfeld

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN Nr. 12
PHOTOVOLTAIK-FREIFLÄCHENANLAGE „IM EICHRASEN"

Rechtsgrundlagen: (Stand: 01.09.2026)

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist
- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224)
- Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 195)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224)
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
- Bundes-Immissionsschutz-Gesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183)
- Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224)
- Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPlG) vom 11. August 2025 (GVBl. S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 2024 (GVBl. S. 93)
- Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 2. Juli 2024 (GVBl. 2024 S. 298), letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert und § 58 a neu eingefügt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 6. Juli 2026 (GVBl. S. 150, 151)
- Thüringer Gesetz über Naturschutz und Landschaft (ThürNatG) vom 30. Juli 2019, letzte berücksichtigte Änderung: geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323, 340)
- Thüringer Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (ThürUVPG) vom 20. Juli 2007; letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2019 (GVBl. S. 323, 341)
- Thüringer Gesetz zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (ThürKlimaG) vom 18. Dezember 2018; letzte berücksichtigte Änderung: geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 272, 273)
- Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) vom 7. Mai 1993; letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Dezember 2025 (GVBl. S. 19, 20)
- Thüringer Wassergesetz (ThürWG) vom 28. Mai 2019; letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Juli 2026 (GVBl. S. 150, 160)
- Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003; letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Dezember 2025 (GVBl. S. 22,47)
- Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2004; letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 730)



ENTWURF

planungsgruppe 91
Ingenieurgesellschaft
Landschaftsarchitekten I Stadtplaner I Architekten
www.planungsgruppe91.de info@planungsgruppe91.de

verfahrensträger
Gemeinde Ecklingerode
über: Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld
Hauptstraße 17 37339 Teistungen

projekt
VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN Nr. 12 PHOTOVOLTAIK-FREIFLÄCHENANLAGE „IM EICHRASEN"

planbezeichnung
ENTWURF
Planzeichnung (Teil A) - textliche Festsetzungen (Teil B) - Vorhaben- und Erschließungsplan

planverfasser
planungsgruppe 91 Ingenieurgesellschaft
Jägerstr. 7 I 99867 Gotha I T 03621 - 29159

entwurf: Schlier
gezeichnet: Prill
datum: September 2026
projekt: 223.605
blatt: 1
massstab: 1 : 2.500